

1	1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ivenack (öffentlich)
---	---

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ivenack

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ivenack vom 09.07.2024 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ivenack erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ivenack vom 19.09.2024 wird wie folgt geändert:

§ 8 Entschädigung

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Für sachkundige Einwohner wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie benannt worden sind, ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40 Euro gezahlt.

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter erhalten ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 Euro im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Die zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu.
- (4) Entschädigungen nach Absatz 1 werden quartalsweise nach Vorlage der originalen Anwesenheitsliste gezahlt.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

- (6) Für die Verjährung der Ansprüche gilt die Regelfrist gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (7) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ivenack tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ivenack, den

Lüth
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.